

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Mietsachschäden Allgemein - AH3863.17

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art 7.10.1., 7.10.2., sowie 7.10.3. AHVB auch auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen für Sachschäden an zur Verfügung gestellten oder gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten.
Nicht versichert bleiben Räumlichkeiten, die länger als sechs Monate durchgehend zur Verfügung gestellt, gemietet bzw. entliehen werden.
- 1.1. Klarstellung:
Eine Räumlichkeit ist ein von Wänden, Boden und Decke umschlossener Teil eines Gebäudes im Sinne des Öö. Bautechnikgesetzes (Öö.BauTG 2013) in der jeweils geltenden Fassung.
Keine Räumlichkeit im Sinne dieser besonderen Bedingung sind daher insbesondere Zelte, mobile Kassenhäuschen, mobile WC-Anlagen u.ä.
2. Nicht versichert bleiben ausdrücklich
 - 2.1. Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Nutzung
 - 2.2. Schäden durch Verschmutzung
 - 2.3. vorsätzliche Sachbeschädigung
3. Der Versicherungsschutz gilt nur insoweit, als nicht anderweitig Versicherungsschutz zu bieten ist (Subsidiarität).
4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.
5. Der Selbstbehalt beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 300,00